



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82343
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Finanzen

MDR - 343780-2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme**

Wien, 12. Mai 2017

zu **BMF-040300/0001-III/6/2017**

Zu dem mit Schreiben vom 21. April 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 2 - Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)

Zu den §§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16 sowie § 2 Z 3 lit. b

Die Einbeziehung von gemeinnützigen bzw. mildtätigen Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes ist nicht nachvollziehbar. Dies deshalb, weil an diesen Rechtsträgern niemand wirtschaftliches Eigentum im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 innehaben kann. Das Kapital dieser Rechtsträger gehört ausschließlich diesen selbst und ist ein Rückfluss des Kapitals an die GründerInnen oder diesen nahe-

stehende Personen unzulässig. Vielmehr ist das Kapital ausschließlich im Sinne des gemeinnützigen oder mildtätigen Stiftungs- bzw. Fondszwecks zu verwenden. Das Bestehen des gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecks einer Stiftung oder eines Fonds unterliegt von der Gründung bis zur Auflösung der Kontrolle durch die Stiftungs- bzw. Fondsaufsichtsbehörde sowie des Finanzamtes.

Zu § 5 Abs. 1 Z 1

Es ist festzuhalten, dass die in dieser Bestimmung geforderten Daten der GründerInnen - mit Ausnahme des Namens - insbesondere bei gemeinnützigen Stiftungen bzw. Fonds, die im 18. oder 19. Jahrhundert gegründet wurden, in vielen Fällen nicht mehr feststellbar sind. Insoweit wäre eine dahingehende Ausnahme vorzusehen, um eine wohl unangemessene Strafbarkeit des Rechtsträgers bzw. der Organe zu vermeiden.

Zu § 6

In § 6 Abs. 5 des Entwurfs ist eine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 5 für Vereine vorgesehen. Es ist nicht erkennbar, warum gemeinnützige Vereine von der Meldepflicht ausgenommen sind, in gleicher Weise gemeinnützige bzw. mildtätige Stiftungen und Fonds jedoch nicht. Festzuhalten ist, dass auch in Bezug auf Stiftungen und Fonds die Organstrukturen zu Vereinen vergleichbar sind. Weiters bestehen auch bei Stiftungen und Fonds öffentlich zugängliche Register. Ebenso sind die Satzungen der Stiftungen und Fonds öffentlich zugänglich. Stiftungen und Fonds unterliegen zudem der Kontrolle durch die Stiftungs- und Fondsaufsichtsbehörden und sind jährlich Rechnungsabschlüsse zu erstellen und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Aufgrund der bei Stiftungen und Fonds somit bestehenden Transparenz und strengen stiftungs- und fondsinternen sowie behördlichen Kontrollen wird angeregt, für diese Rechtsträger eine gleichartige Ausnahmebestimmung vorzusehen.

Zu § 7 Abs. 2

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Meldeverpflichtung für Stiftungen und Fonds (vgl. Z 4) ist nicht nachvollziehbar bzw. überschießend. Dies deshalb, weil die gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 und 5 Bundesstatistikgesetz 2000 zu übermittelnden Daten im Bezug auf gemeinnützige Stiftungen und Fonds regelmäßig nicht vorliegen. Dies gilt auch für Daten zur Kapitalbeteiligung an den vorgenannten Rechtsträgern. Insoweit wird angeregt, die Bestimmung präzise zu fassen. Bemerkzt werden darf weiters, dass die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen für die jeweils zuständigen Behörden in keiner Weise chronologisch nachvollziehbar dargestellt werden. Im Sinne einer zweckmäßigen Vollziehung des Gesetzes sollte auch dies überdacht werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im drittletzten Satz, wonach die Bundesanstalt Statistik Österreich zu jedem Rechtsträger die gemäß § 25 Abs. 1 Z 1,2,4 und 5 Bundesstatistikgesetz 2000 im Unternehmensregister gespeicherten Daten in das Register zu übernehmen hat, die Daten gemäß Z 3 leg. cit. nicht angeführt sind.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Patricia Sylvia Bukovac, LL.M.

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5
(zu MA 5 - 343928-2017-9)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>